

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## § I. Geltungsbereich

- (1) Für Lieferungen und/oder Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Wir akzeptieren keine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „AN“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN werden auch nicht dadurch verbindlich, dass ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

## § II. Vertragsabschluss

- (1) Nur schriftlich durch uns erteilte Bestellungen, Aufträge und Auftragsänderungen sind für uns rechtsverbindlich.
- (2) An eine verbindliche Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Eine später eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.
- (3) In jedem Fall gilt bei Durchführung der Bestellung durch den AN die Bestellung als zu diesen Bedingungen angenommen.
- (4) Nachträgliche Änderungswünsche wird der AN berücksichtigen. Mehrkosten und Verzögerungen bei der Anlieferung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (6) Der AN haftet für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen.

## § III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Lieferung/Leistung, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN – verpackt und frachtfrei - an dem von uns benannten Ort zu erbringen.
- (2) Der Preis schließt auch sämtliche, z. B. für Planung, Montage, Wartung und Betrieb, erforderlichen technischen Unterlagen ein, sowie die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Oberflächen- und Korrosionsschutzbehandlung.
- (3) Für Angebote, Ausarbeitungen, Planungen, Versuche etc. wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Rechnungen sind, mit separater Post, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen alle zur Identifizierung erforderlichen Angaben, wie unsere Bestell-, Artikel-, Kommissions- oder Kostenstellennummern, tragen. Rechnungen die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als nicht angenommen.
- (5) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang und vollständigem Erhalt des Liefergegenstandes sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung von uns angenommen bzw. Leistungen erbracht sind. Sondervereinbarungen sind möglich.
- (6) Teil- oder Schlusszahlungen beinhalten keine Anerkenntnis der Richtigkeit oder der Vertragsgemäßheit der Lieferungen bzw. Leistungen.

## § IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

- (1) Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abgetreten werden. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht. Er kann gegen Forderungen nur mit den von uns anerkannten sowie rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## § V. Lieferzeit und Versand

- (1) Als wesentliche Vertragspflicht gilt die Einhaltung der Lieferzeit durch den AN. Die Liefertermine ergeben sich aus der Bestellung und verstehen sich eingehend an dem von uns benannten Ort.
- (2) Wird eine Terminüberschreitung erkennbar, hat uns der AN unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten.
- (3) Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche bleibt auch nach erfolgter An-/Abnahme hiervon unberührt.
- (4) Lieferscheine und Versandpapiere müssen alle zur Identifizierung erforderlichen Angaben, wie unsere Bestell-, Artikel- und Auftragsnummern, tragen.
- (5) Unsere jeweiligen **Versandvorschriften** sind zu beachten. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung statthaft.
- (6) Eine Lieferung kann erst dann als erfolgt angesehen werden, wenn auch die komplette Dokumentation geliefert wurde. Diese hat der Lieferung beizuliegen.
- (7) Auf das ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und Bauteile kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen und Bauteile schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## § VI. Rücktritt

Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- (1) trotz 2-facher Anmahnung keine qualitätsgerechte Lieferung erfolgt ist;
- (2) der AN gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;
- (3) über das Vermögen des AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
- (4) beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet.

## § VII. Qualitätskontrollen

- (1) Der AN hat alle erforderlichen Qualitätskontrollen selbstständig

durchzuführen und uns die Prüfungszeugnisse zur Verfügung zu stellen.

- (2) Wir sind berechtigt, unabhängig davon eigene Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bei denen der AN kostenfrei Unterstützung zu leisten hat.

## § VIII. Mängelrechte

- (1) Der AN garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit haben, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden im Verwendungsland, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Behörden der BRD und der EU entsprechen.
- (2) Bestehen in dem Verwendungsland keine Sicherheits- und Abnahmevorschriften oder nur solche, die jedoch - zumindest teilweise- qualitativ geringere Anforderungen stellen als die in der BRD und der EU geltenden, dann sind die der BRD und der EU bestehenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Der AN hat sich rechtzeitig und umfassend über den vorgesehenen Verwendungszweck und alle anderen maßgeblichen Verhältnisse zu unterrichten und hat diese zu berücksichtigen. Auf Unvollständigkeits- oder Fehler hat er uns sofort hinzuweisen.
- (4) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme max. jedoch 30 Monate nach Lieferung. Sondervereinbarungen sind möglich.
- (5) Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Inbetriebnahme durch den Verwender, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Frist von neuem zu laufen.
- (6) In dringenden Fällen oder falls der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel selber zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder mangelhafter Erbringung der Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.
- (7) Die gesetzliche Haftung des AN ist nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Zeichnungen, Ausführungen etc. des AN geprüft, Vorschläge gemacht oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.
- (8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechtes.

## § IX. Nutzungs- und Verwendungsrechte; Schutzrechte

- (1) Der AN räumt uns ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwendungsrechte an allen für uns erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (3) Hat der Auftragnehmer für die Verletzung von Schutzrechten einzustehen und nimmt uns ein Dritter in Anspruch, stellt uns der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern schriftlich von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

## § X. Geheimhaltung; Datenschutz

- (1) Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen sowie Abbildungen der von uns in Auftrag gegebenen Bauteile zu Werbezwecken sowie damit im Zusammenhang stehende Veröffentlichungen bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.
- (2) Alle Informationen, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc., von denen der AN durch uns oder über uns Kenntnis oder Besitz erhält, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nur für den Zweck dieser Anfrage oder Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen vollständig zurückzugeben.
- (3) Bei Zuwiderhandlung gegen § X.1 / X.2 gilt ein pauschaler Schadensersatz von 100.000,- € als vereinbart. Dem AN steht das Recht offen, den Nachweis zu führen, dass ein Schadensersatzanspruch nicht entstanden ist oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § XI. Ersatzteilversorgung

- (1) Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen.

## § XII. Sonstiges

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Ware frei von nicht natürlicher radioaktiver Strahlung ist.
- (2) Edelflächen sind, der Verwendung entsprechend, von jeglichen Verunreinigungen zu befreien.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vorgesehene Verwendungsort, für Zahlungen unser Geschäftssitz.
- (4) Als Gerichtsstand gilt unser Geschäftssitz als vereinbart, wir sind jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen zwischen Firmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Recht.
- (6) Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; BGBl. 1989 II S.588, BGBl. 1990 II S.1699) finden keine Anwendung. Dieser Ausschluss betrifft die jeweils gültige Fassung des Übereinkommens.
- (7) Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen oder unserer Bestellung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen  
Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen  
Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

**L. B. Bohle Maschinen + Verfahren GmbH**

**Stand: Juni 2011**

**LS BOHLE**